

# Facebook und das Recht



Prof. Dr. Thomas Hoeren

## 1. Impressumspflicht

Oft wird übersehen, dass die normalen Regeln des Internetrechts auch abseits der Persönlichkeitsrechte für Facebook gelten. So finden sich zurzeit immer noch viele Unternehmen im Internet, die die allgemeine Impressumspflicht nach dem Telemediengesetz übersehen haben. Die Rechtsprechung ist eindeutig. Wer nicht eine eigene Seite hochzieht, sondern sich fremder Foren bedient, um eigene Auftritte zu nuancieren, ist weiterhin an die Impressumspflicht gebunden. Es reicht nicht aus, dass Händlerportale (wie mobile.de) ein allgemeines Portal Impressum erstellen.<sup>1</sup> Vielmehr muss jeder einzelne Händler selbst darauf achten, dass zusätzlich sein spezifisches Händlerimpression auftaucht. Diese Rechtsprechung gilt natürlich auch für Facebook. Klickt man aber bei Facebook auf das Impressum (unten rechts), kommt man lediglich zu allgemeinen Hinweisen auf Facebook Irland. Das reicht definitiv nicht. Auch ein allgemeiner Link auf die Unternehmenswebsite reicht hier nicht aus; wenn überhaupt, geht nur der Link vom Impressum bei Facebook auf die Impressumseite der Website.

## I don't like what I like?

Viele Unternehmer und Privatanutzer machen sich jetzt auf den Weg in die weite Welt der Social Media. Man träumt von Freunden, neuen Geschäftspartnern, vielen Usern. Man will virtuell geliebt und anerkannt werden und viele neue berufliche und private Kontakte aufbauen. Doch ein eigener Facebook-Auftritt ist nicht ungefährlich.

## 2. Social Media Guidelines

Ferner machen auch allgemeine Fake-Aufrufe Schwierigkeiten. Hier beauftragt ein Unternehmen eigene Mitarbeiter, unter Pseudonym auf die besondere Werthaltigkeit des Facebook-Auftritts hinzuweisen. Eine solche verschleierte Werbung ist „nicht gut“. Sie führt sofort zu wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen (falls so etwas auffliegt). Hier lohnen sich auf jeden Fall so genannte Social Media Guidelines, in denen z.B. geregelt ist, dass Mitarbeiter nur unter ihrem wahren Namen und mit Verweis auf die Unternehmenszugehörigkeit entsprechende Facebook-Beiträge posten. Diese Guidelines sind aber nicht nur allgemeine Verhaltenskodices, sondern arbeitsrechtlich verbindliche Regelwerke, die damit auch der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegen.

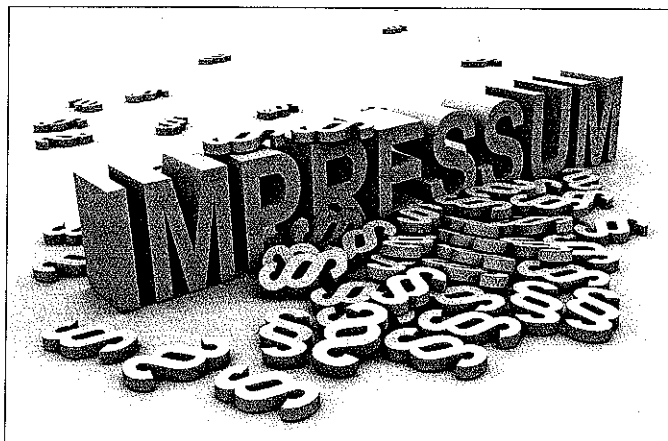
## 3. Das Internet vergisst nicht

Eine Personensuchmaschine, die Informationen zu gesuchten Personen im Internet aufspürt, kann sich grundsätzlich nicht darauf berufen, dass ein bestimmtes Foto im Internet vorhanden und dessen Nutzung daher von einer mutmaßlichen Einwilligung des Abgebildeten gedeckt sei.<sup>2</sup> Der Eingriff des Betreibers der Personensuchmaschine ist aber nicht rechtswidrig, wenn er dem Verhalten der abgebildeten Person auch ohne ausdrückliche rechtsgeschäftliche Erklärung entnehmen durfte, diese sei mit der Abbildung ihres Fotos in dem Internetangebot einverstanden, da sie es ermöglicht hat, dass ihr Foto auf der von ihrem Arbeitgeber betriebenen Internetseite veröffentlicht wird.<sup>3</sup> Ähnlich zulässig ist der Zugriff auf Bilder, die der Betroffene auf geschäftlichen sozialen Plattformen einstellt.<sup>4</sup>

Den Betreiber eines solchen sozialen Dienstes trifft keine vorbeugende Pflicht, rechtswidrige Suchergebnisse zu filtern.<sup>5</sup> Wer sich mit der Veröffentlichung seines Fotos auf einer suchmaschinenoptimierten Firmenhomepage oder bei einem Geschäftsportal wie Xing oder LinkedIn einverstanden erklärt und das Bild auf der Seite ohne Einschränkungen frei zugänglich machen lässt, muss mit den üblichen Nutzungshandlungen durch Dritte rechnen, wozu auch der Zugriff auf das Foto und dessen Anzeige in Personensuchmaschinen gehört.<sup>6</sup>

## 4. Was liest der Arbeitgeber?

Auch der Arbeitgeber liest unter Umständen bei Facebook mit. So nutzen derzeit Personalberater das Web 2.0, um sich ein Bild vom Bewerber zu machen. Es kommt dann nicht gut, wenn der Kandidat dort mit Fotos auftaucht, die ihn beim übermäßigen Alkoholkonsum zeigen. Und noch gibt es kein Verbot der Nutzung solcher Informationen. Es ist vielmehr noch schlimmer: Bekommt der Arbeitgeber Hinweise auf beleidigende Äußerungen im privaten Facebook-Bereich, kann er unter Umständen eine Kündigung aussprechen. Beleidigungen in sozialen Netzwerken rechtfertigen fristlose Kündigungen. Daher darf auch einem Auszubil-



www.foto123.com

denden fristlos gekündigt werden, wenn dieser den Arbeitgeber auf der Internetplattform Facebook als Menschenschinder und Ausbeuter tituliert hatte.<sup>7</sup>

### 5. Und Facebook?

Facebook betreibt seine Dienste über eine Limited mit Sitz in Irland. Das wirft Probleme auf. Aus der Sicht des deutschen Kollisionsrechts kommt es für das deutsche Datenschutzrecht gem. § 1 Abs. 5 BDSG entscheidend auf den Sitz der verantwortlichen Stelle an. Deutsches Recht ist anwendbar, wenn die verantwortliche Stelle in Deutschland ihren Sitz hat. Dabei bezeichnet der Begriff des „Verantwortlichen“ die Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet oder (etwa im Wege der Auftragsdatenverarbeitung) verarbeiten

lässt und über Zweck und Ziel der Datenverarbeitung, verwendete Daten und Verfahren sowie über die Übermittlungsadressaten entscheidet. Damit sind Facebook Irland und evtl. sogar nur Facebook USA Verantwortliche; deutsches Datenschutzrecht kommt auf Facebook nicht zur Anwendung. Zweifelhaft bleibt allerdings, ob diese Regelung auch für die zivilrechtlichen Folgen des unerlaubten Umgangs mit personenbezogenen Daten gilt. Da das BDSG für Persönlichkeitsrechtsverletzungen kein umfassendes Sanktionsystem bereitstellt, werden diese Ansprüche auch nicht durch das BDSG verdrängt.<sup>8</sup>

### 6. Und was nun?

Der Rat des Juristen kann nur sein, im Umgang mit Facebook Vorsicht walten zu las-

sen. Vor allem ist erst einmal zu fragen, ob es überhaupt sinnvoll ist, Facebook zu nutzen. Viele Unternehmen haben keine Vorteile von einem Facebook-Auftritt; denn ihre Geschäftsinteressen beißen sich regelmäßig mit den Besonderheiten des Web 2.0 und den dort gängigen interaktiven Umgangswünschen. Für private Nutzer wiederum lohnt es sich nur, wenn man wirklich weiß, was man dort tut – und warum. Vor dem Gang in die Welt von Zuckerberg sollte man sich vergewissern, welche Vorsteinstellungen zur Privacy dort existieren und diese erst einmal grundlegend auf „Total Privat“ stellen. Erst dann kann man experimentieren (ggf. mit falschem Namen und falschem Bild). Facebook ist – gut eingesetzt – etwas für Selbstinszenierer, Medienprofis, die ihre eigene Rolle durch das

Web 2.0 der Community zelebrieren wollen. Dieses Rollenspiel muss man aber erst erlernen – und wer das nicht kann oder will, sollte erst gar nicht damit anfangen.

**Prof. Dr. Thomas Hoeren, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht**

<sup>1</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 18. Dezember 2007 – I 20 U 17/07

<sup>2</sup> LG Köln, Urteil vom 17. Juni 2009 – 28 O 662/08

<sup>3</sup> LG Hamburg, Urteil vom 16. 6. 2010 – 325 O 448/09; ZUM-RD 2010, 623

<sup>4</sup> Differenzierend je nach Mediendienst OLG Köln, Urteil vom 9. 2. 2010 – 15 U 107/09

<sup>5</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 07. Dezember 2009 – 325 O 190/09

<sup>6</sup> LG Hamburg, Urteil vom 16. Juni 2010 – 325 O 448/09

<sup>7</sup> LAG Hamm, Urteil vom 10. Oktober 2012 – 3 SA 644/12

<sup>8</sup> Jotzo, MMR 2009, 232, 233

## ALPMANN FRÖHLICH

### Wir gratulieren!

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat drei unserer Kollegen zu Notaren mit Amtssitzen in Emsdetten und Rheine bestellt.

### Robert Nollmann

Rechtsanwalt und Notar, Büro Emsdetten

### Manfred Richter

Rechtsanwalt und Notar,  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht, Büro Rheine

### Dr. Hansjörg Piehl, LL.M.

Rechtsanwalt und Notar, Büro Emsdetten

[www.alpmann-froehlich.de](http://www.alpmann-froehlich.de)

Verspoel 12  
48143 Münster  
Tel.: +49 (251) 41701 - 0

Annette-Allee 35  
48149 Münster  
Tel.: +49 (251) 98109 - 0

Bonhoefferstraße 10  
48282 Emsdetten  
Tel.: +49 (2572) 875 - 0

Mühlenstraße 4  
48431 Rheine  
Tel.: +49 (5971) 80161 - 0